



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 33/2020 vom 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	3
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 101 „Graflage-Ost“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	4
Stadt Twistringen	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen; - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/102) „Akazienhof Rüssen“ in der Ortschaft Natenstedt (Ortsteil Rüssen) der Stadt Twistringen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	9
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/104) „Vor dem Krümpel“ in der Ortschaft Twistringen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	10
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/106) „Zwischen Bockstedter Straße, Post- und Hauptstraße“ in der Ortschaft Heiligenloh im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	11
Gemeinde Stuhr	13
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	13
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Quernheim	14
Satzung der Gemeinde Quernheim zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)	14

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	18
1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt Bruchhausen-Vilsen	18
Gemeinde Martfeld.....	21
Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - „Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch	21
Samtgemeinde Kirchdorf	23
Öffentliche Bekanntmachung - 116. Flächennutzungsplanänderung (Wohnbauentwicklung Östlich Stranger Straße) in Wehrbleck - Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch	23
Öffentliche Bekanntmachung - 122. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Pferdetherapie und Pferdehaltung“ in der Gemeinde Varrel / Ortschaft Dörrielohe - Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch	25
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf	27
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.05.2015	42
Samtgemeinde Rehden	42
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016	42
Gemeinde Rehden	43
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016	43
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Sudwalde	43
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020	43
C Bekanntmachungen anderer Stellen	45
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	45
Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2681	45
Kirchenamt Sulingen	46
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden	46
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	47
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	48
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	49
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2019	49

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

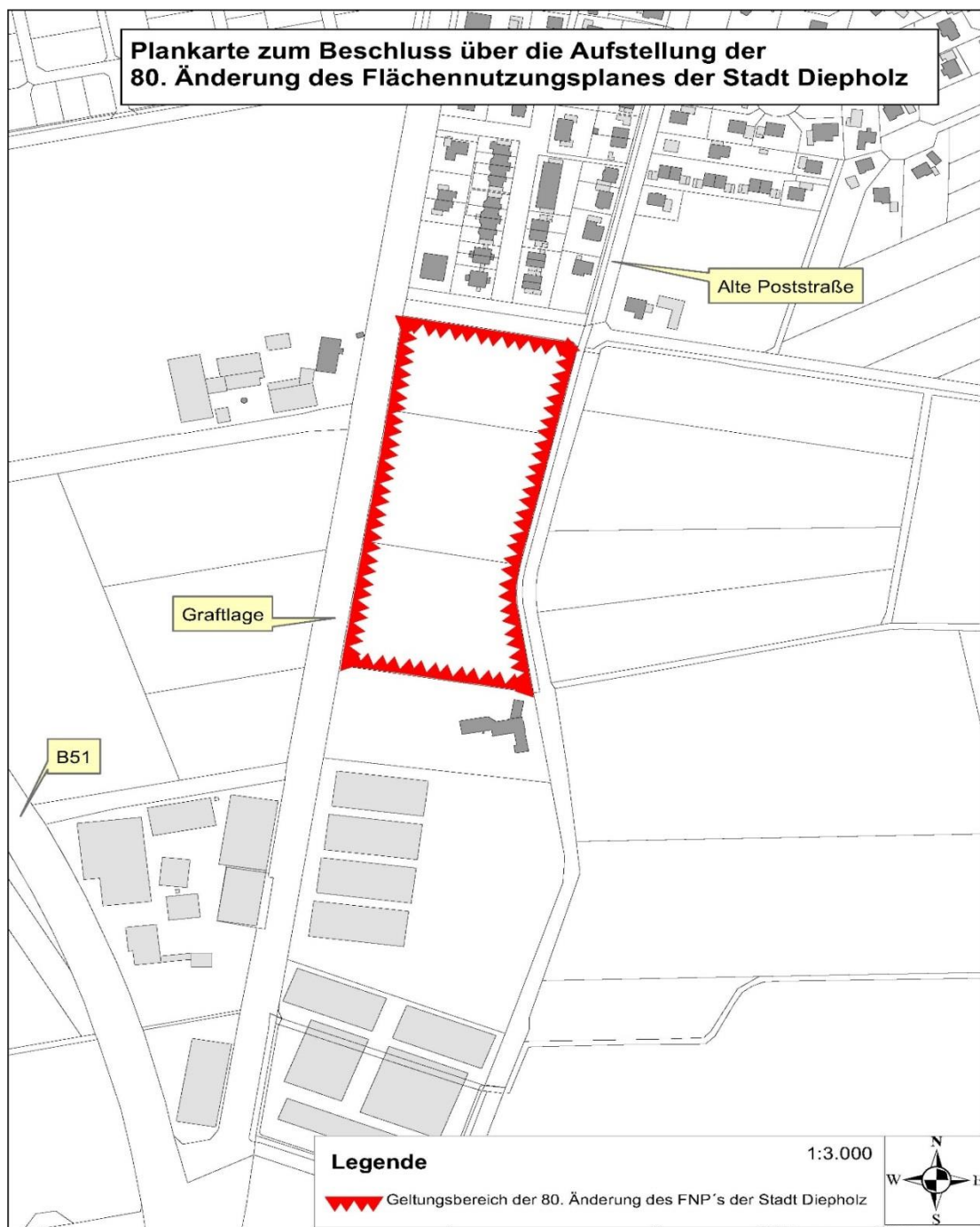
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 09.09.2020, Aktenzeichen: 63 DH 033339/2020/82, die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

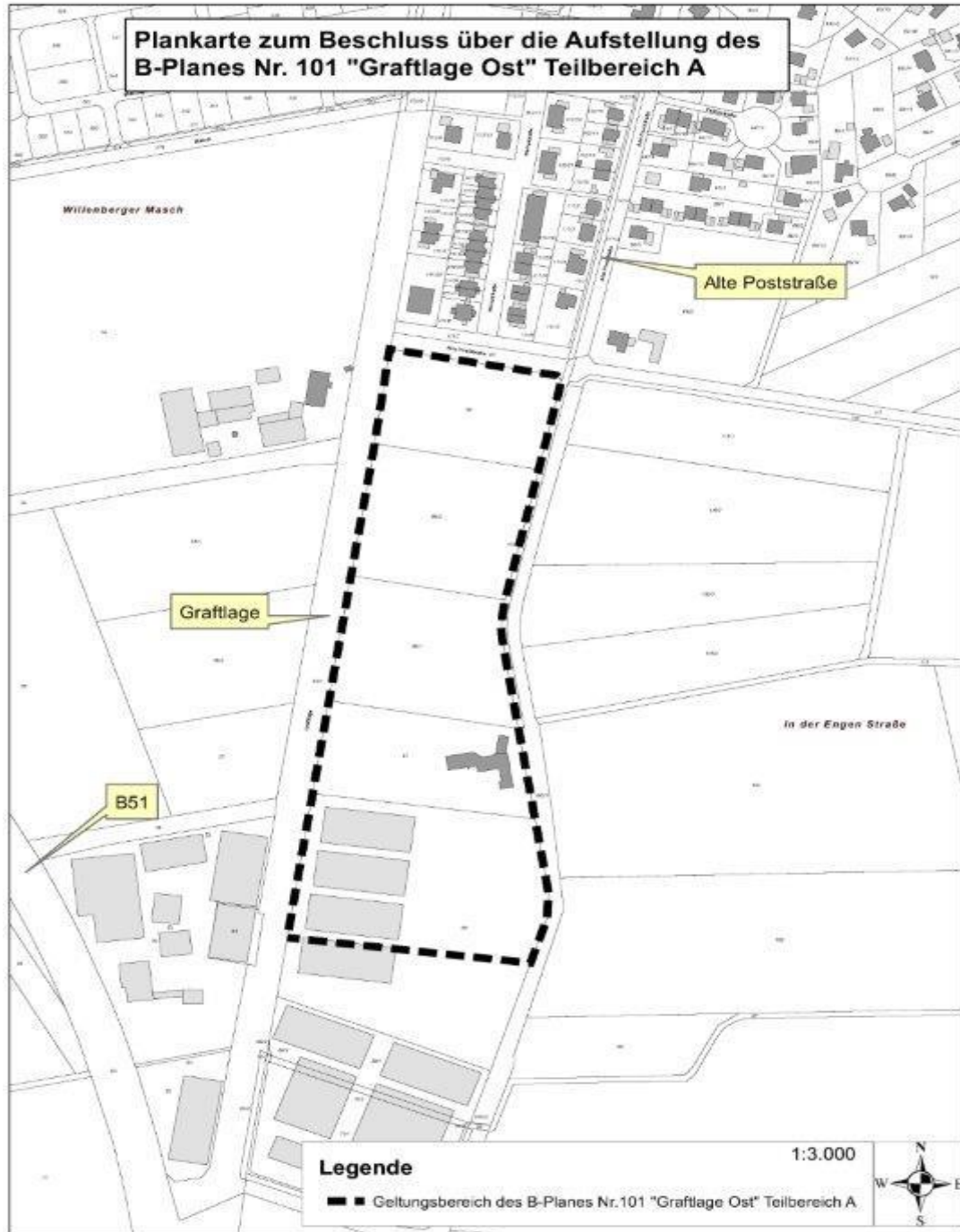
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

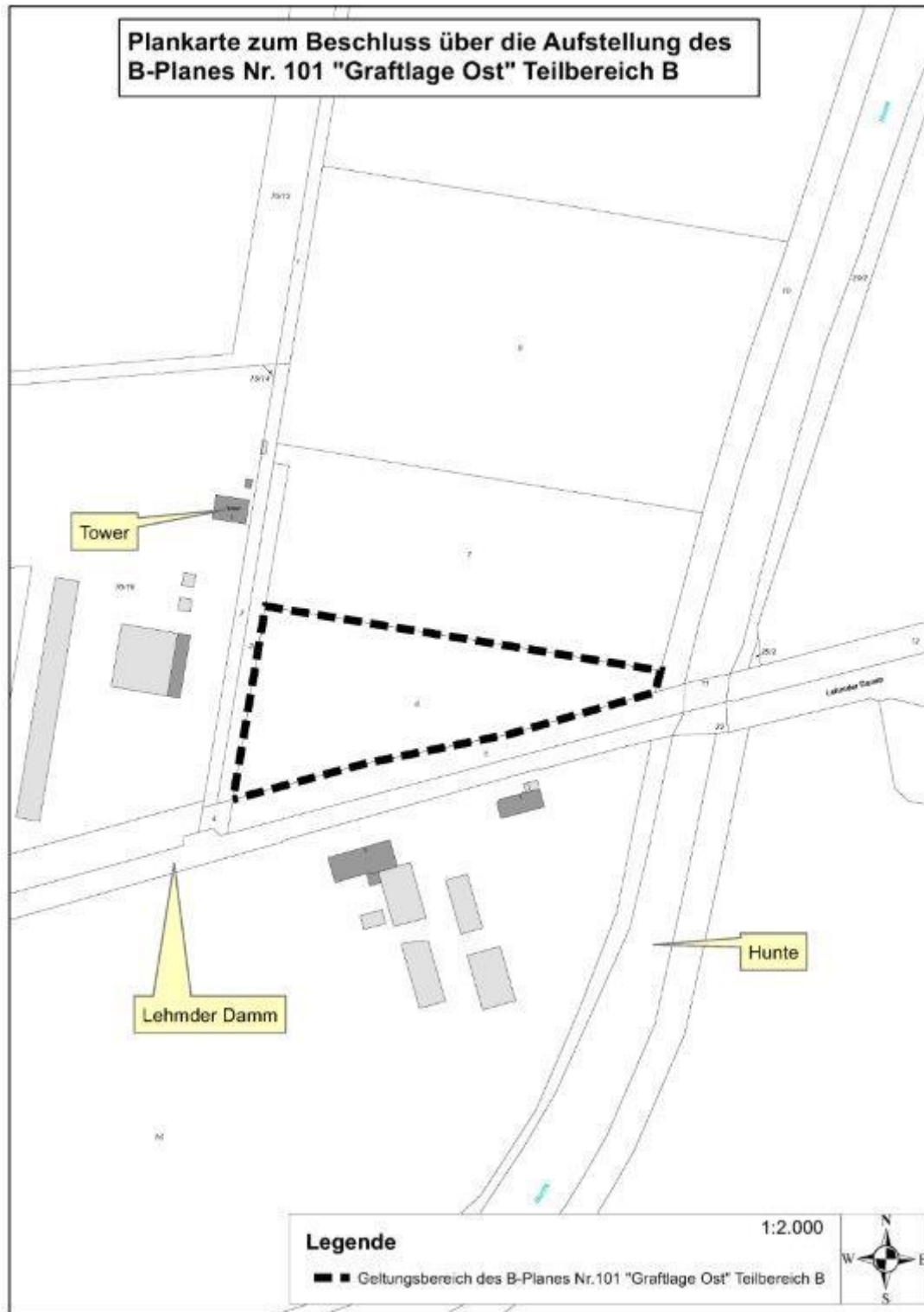
Diepholz, den 25.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Marré

Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 101 „Grafftage-Ost“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 101 „Grafftage-Ost“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Plankarten ersichtlich:





Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 „Graftlage-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Graftlage-Ost“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Alle DIN-Normen und Allgemeinde Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Marré

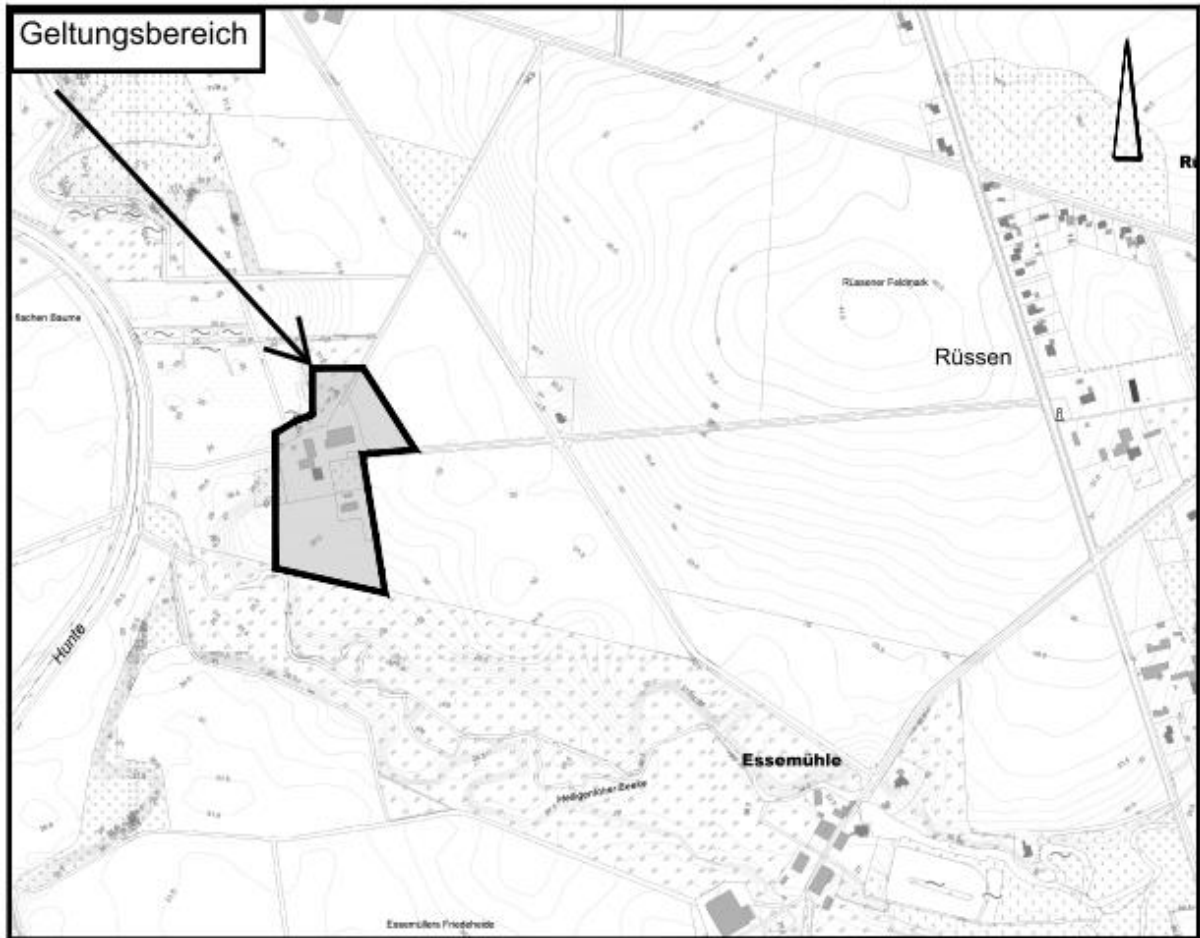
Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

- **14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen**
- **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.04.2020 (Az.: 63 DH 01133/2020/82) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Natenstedt (Ortsteil Rüssen) der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

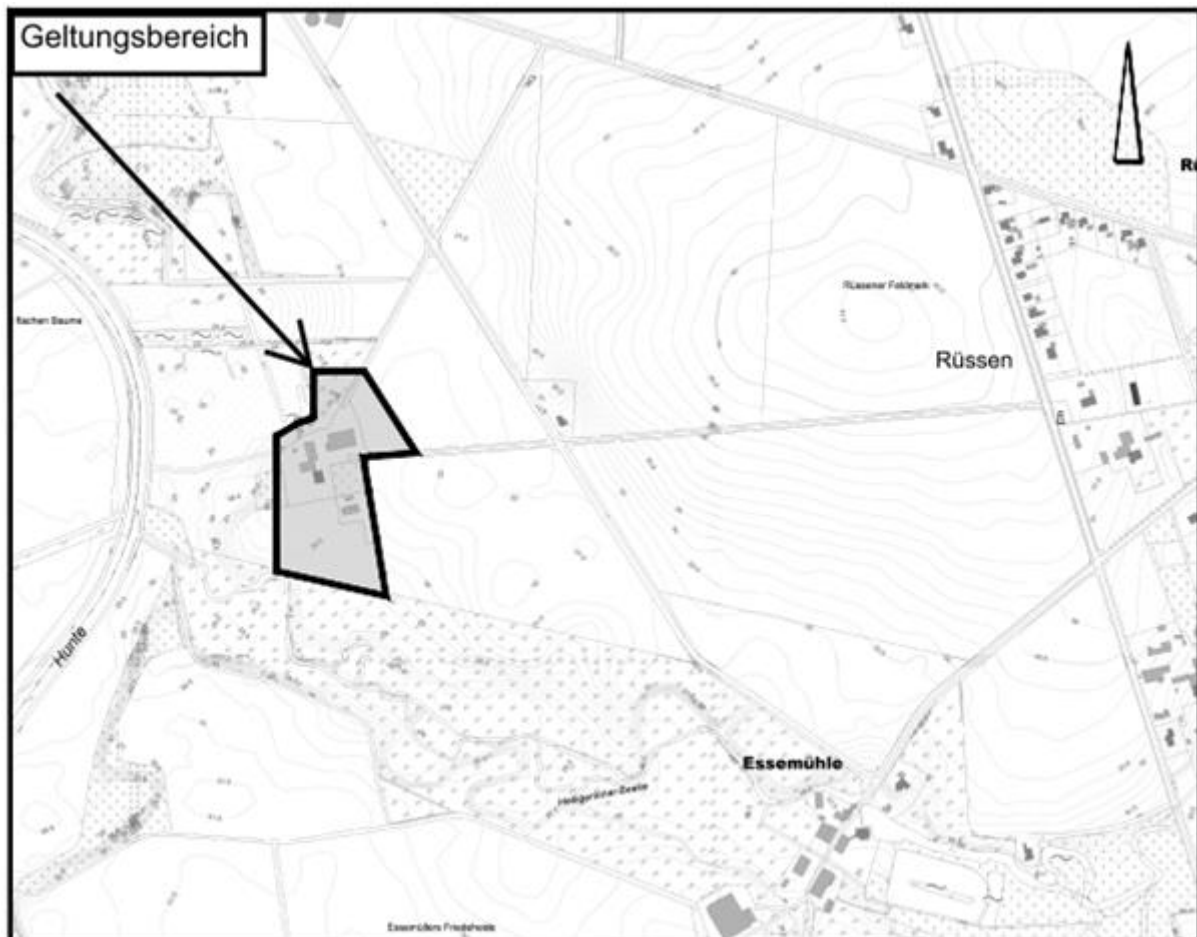
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 24.09.2020
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/102) „Akazienhof Rüssen“ in der Ortschaft Natenstedt (Ortsteil Rüssen) der Stadt Twistringen
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/102) „Akazienhof Rüssen“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/102) „Akazienhof Rüssen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

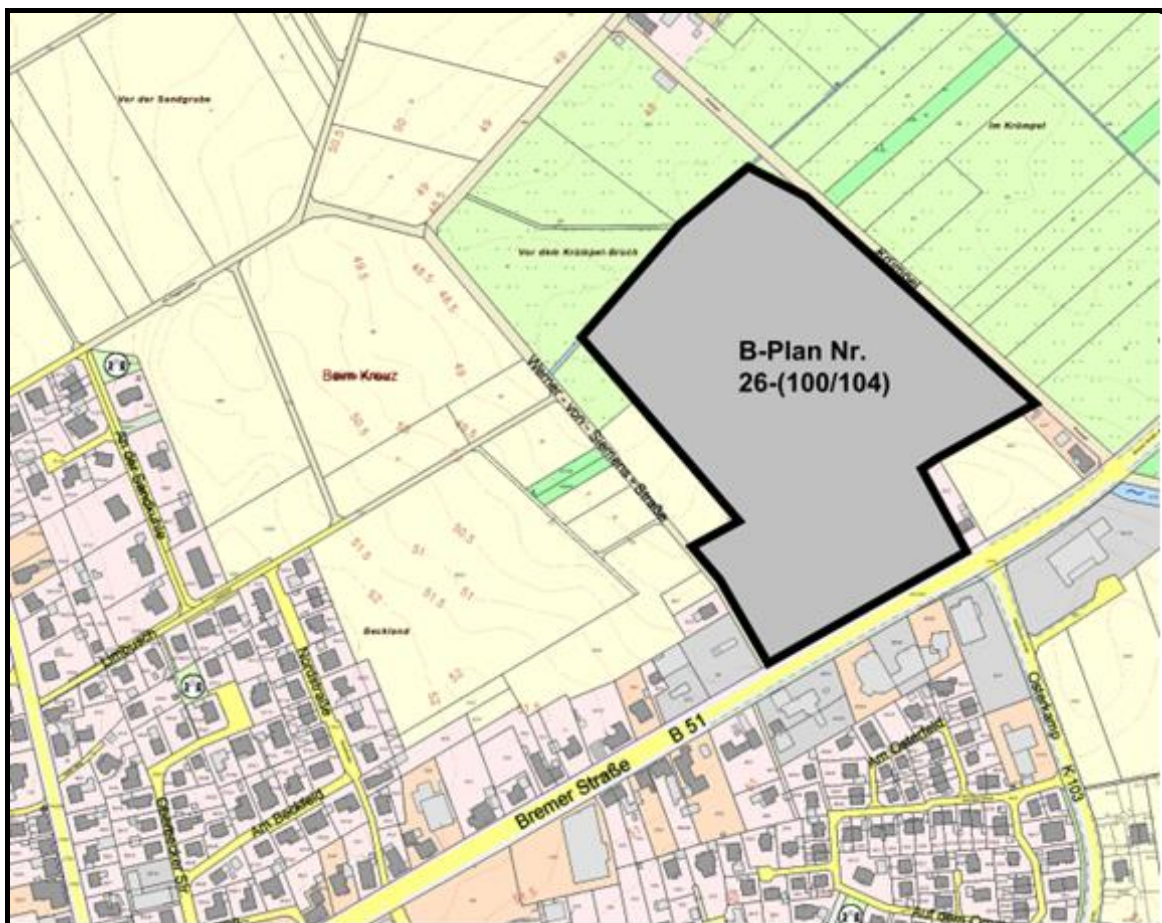
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 24.09.2020
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/104) „Vor dem Krümpel“ in der Ortschaft Twistringen
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/104) „Vor dem Krümpel“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/104) „Vor dem Krümpel“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

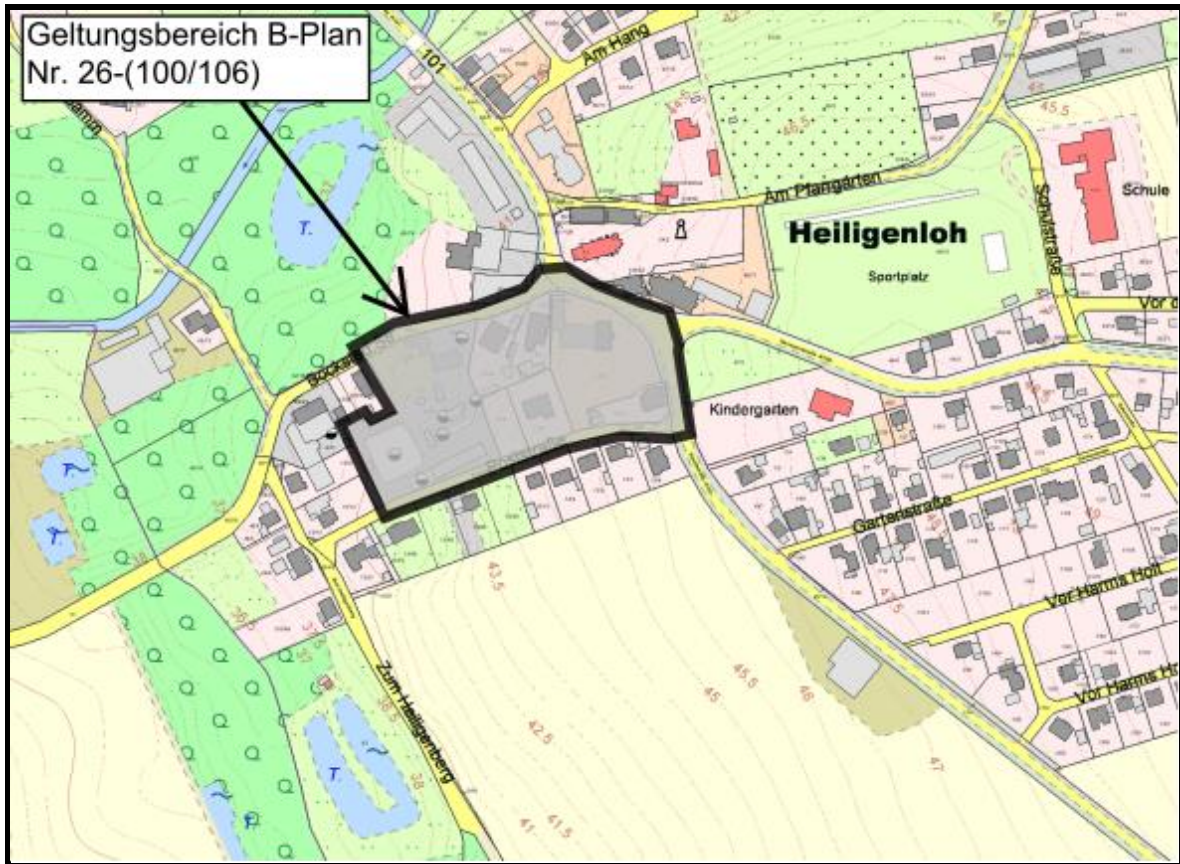
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 24.09.2020
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/106) „Zwischen Bockstedter Straße, Post- und Hauptstraße“ in der Ortschaft Heiligenloh im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/106) „Zwischen Bockstedter Straße, Post- und Hauptstraße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/106) „Zwischen Bockstedter Straße, Post- und Hauptstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 24.09.2020
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.09.2019 den Feststellungsbeschluss über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.09.2020 (Az.: 63 DH 03137/2020/82) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.09.2020
Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Quernheim

Satzung der Gemeinde Quernheim zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuern

1. für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,

2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Bowling, Kegeln, Tischfußball, Billard, Dart),
4. von Geräten die ausschließlich Musik wiedergeben,
5. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch:
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Steuerpflicht und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prof- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten.

- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 50,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 30,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenderinhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummern 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister,) bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.
 4. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lemförde, den 22.09.2020
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 26.08.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Fleckens Bruchhausen-Vilsen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Brokser Heiratsmarkt“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 70.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Organisation, der Betrieb und die rechnungsmäßige Abwicklung der als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Brokser Heiratsmarkt“.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Marktbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Zuständigkeit für die Bestellung obliegt dem Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. die Inanspruchnahme von Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, insbesondere des Bauhofes,
 5. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditemächtigung.
- (3) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Marktausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 8. den Vorschlag an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung,
 10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung gem. § 157 NKomVG, soweit das Rechnungsprüfungsamt es zulässt, dass der Eigenbetrieb unmittelbar einen Dritten beauftragt,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Unterausschuss

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet einen Unterausschuss mit der Bezeichnung „Marktausschuss“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Im Übrigen kann der Rat weitere Personen mit beratender Stimme in den Unterausschuss berufen.
- (3) Der Unterausschuss bereitet grundsätzlich die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Marktausschuss und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 27.08.2020
gez.
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

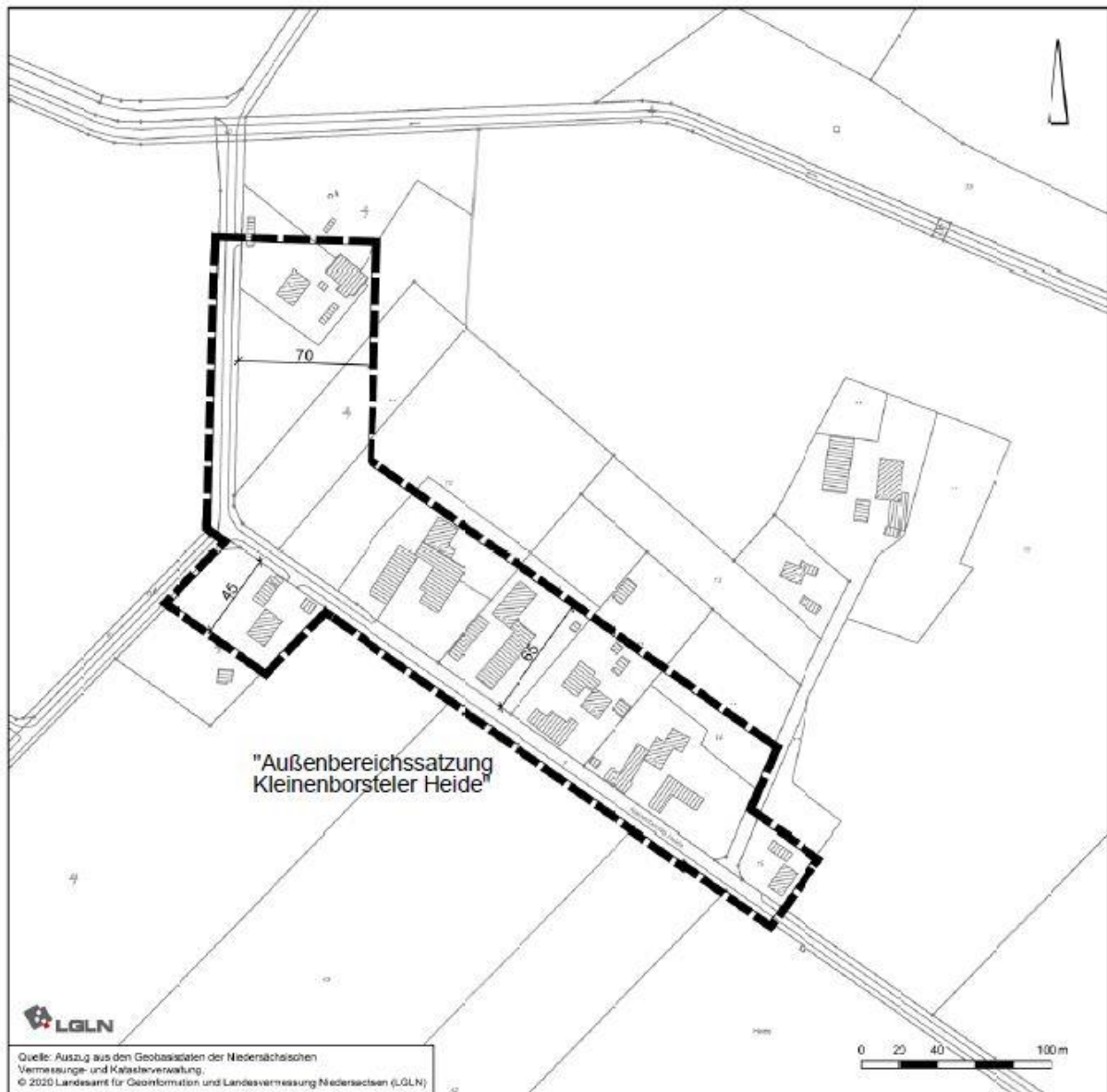
Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld

- „Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die „Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Außenbereichssatzung und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

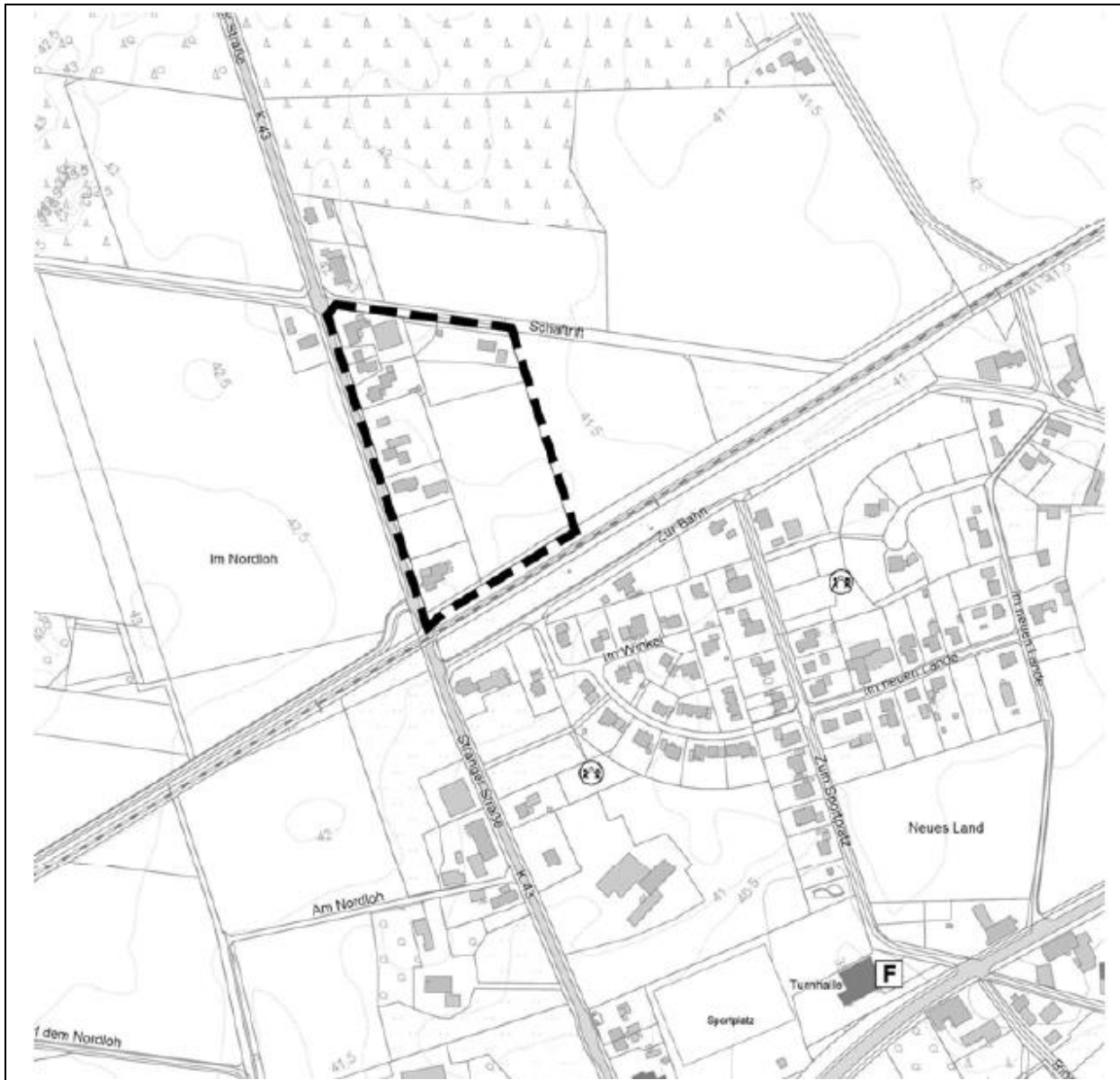
Öffentliche Bekanntmachung

- 116. Flächennutzungsplanänderung (Wohnbauentwicklung Östlich Stranger Straße)
in Wehrbleck**
- Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.08.2020 (Aktenzeichen: 63 DH 02968/2020/82) die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 116. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

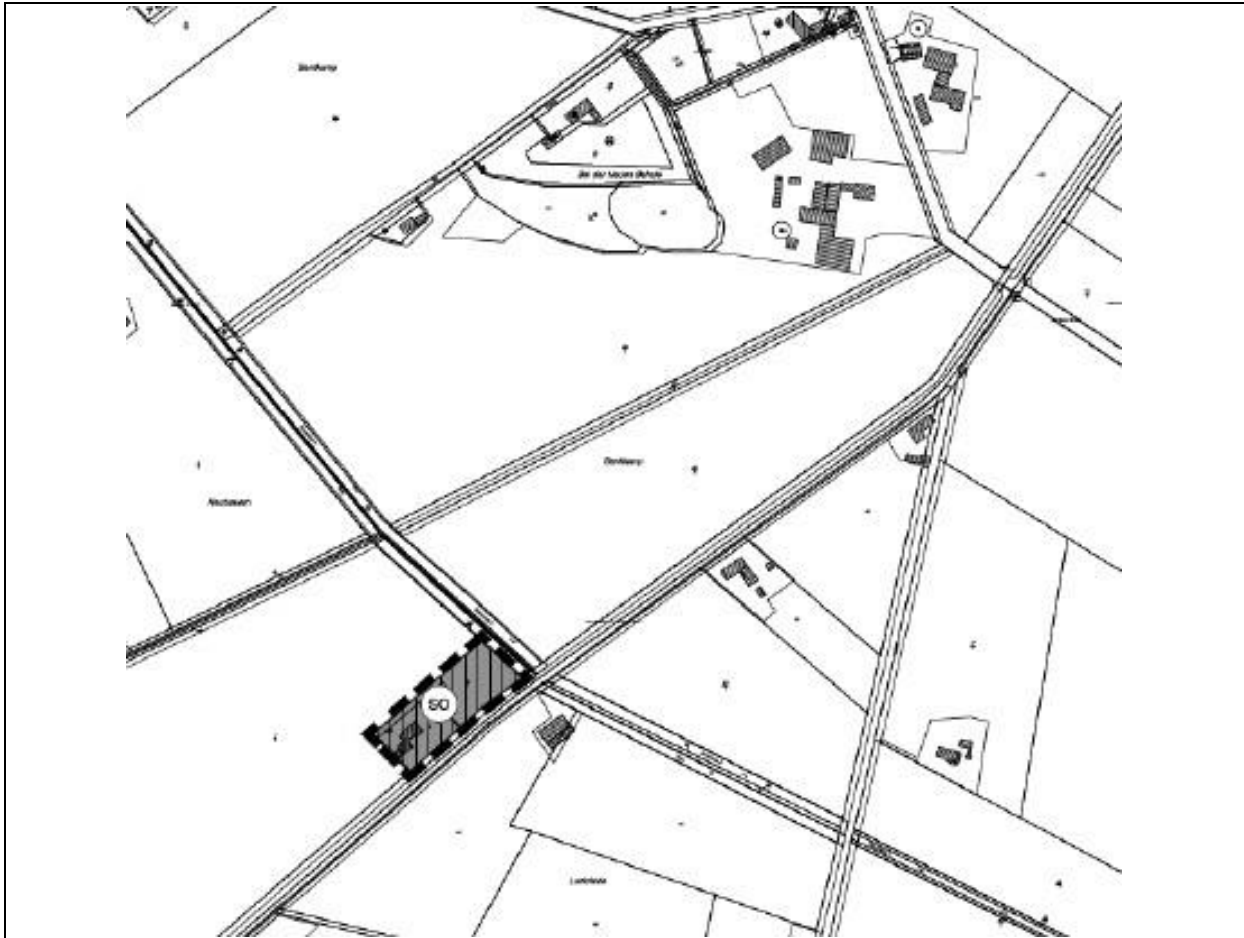
Die 116. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die 116. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik **Wirtschaft / Bau- en / Bauleitplanung** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 122. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die 122. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik **Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, 02.09.2020
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 22.09.2020 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Widmung
- § 2 Zweck der Friedhöfe und der Kapellen
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Aufsicht und Verwaltung
- § 5 Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen
- § 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und in den Kapellen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Bestattungen
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung und Ausgrabung
- § 13 Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 19 Anlage und Unterhaltung von Grabstätten
- § 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 22 Entfernung von Grabmalen
- § 23 Friedhofskapellen
- § 24 Haftung
- § 25 Alte und neue Rechte; Überleitung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Widmung

Der Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung erstreckt sich

- a) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Friedhöfe Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf sowie

b) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Kapellen Bahrenborstel, Barenburg, Holzhausen, Kirchdorf und Kuppendorf.

Die Friedhöfe und die Kapellen sind als Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Friedhofssatzung für diesen Zweck gewidmet.

§ 2

Zweck der Friedhöfe und der Kapellen

Die Friedhöfe und die Kapellen der Samtgemeinde Kirchdorf in Bahrenborstel, Barenburg, Holzhausen, Kirchdorf sowie Kuppendorf sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Kirchdorf waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung von anderen verstorbenen Personen kann von der Verwaltung zugelassen werden.

Das Recht von Bestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde Kirchdorf bleibt unberührt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Samtgemeindeverwaltung beaufsichtigt und verwaltet die Friedhöfe sowie die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Kirchdorf und führt im Übrigen diese Satzung für die Samtgemeinde aus. Das für die Friedhöfe und Kapellen zuständige Friedhofpersonal ist auch Personal der Samtgemeindeverwaltung mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen im Sinne dieser Satzung.

(2) Ist es erforderlich, dass die Samtgemeinde Kirchdorf bestimmte Maßnahmen anstelle von dazu verpflichteten Personen oder Gewerbetreibenden durchführt, weil diese einer Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung oder des Friedhofspersonals bzw. einer Pflicht, die sich aus dieser Satzung ergibt, nicht oder nicht vollständig innerhalb einer vorgegebenen Frist nachkommen, haben diese Personen oder Gewerbetreibenden die entstehenden Kosten zu tragen. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, in diesem Zusammenhang entfernte Gegenstände oder Pflanzen in Verwahrung zu nehmen; sie kann die Sachen entsorgen lassen. Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers oder des ehemaligen Rechteinhabers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 5

Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen

Gebühren sowie der Ersatz von Kosten und von Auslagen werden nach der Gebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofskapellen und für andere Leistungen bzw. Maßnahmen im Sinne dieser Satzung von den dazu verpflichteten Personen erhoben. Das gilt auch dann, sofern nur Teile der Friedhöfe und der Kapellen benutzt werden. Für die Bemessung der Gebühren über die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, bilden diese jeweils auf der Grundlage der Ausgaben eine wirtschaftliche Einheit. Der Ersatz von Kosten und von Auslagen wird nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Das gilt auch für die Gebühren, die für besondere Leistungen nicht ausdrücklich im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind.

Die Gebührenerhebung sowie der Kosten- und der Auslagenersatz nach anderen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 6

Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und in den Kapellen

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber, bis zum Eintritt der Dunkelheit, oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen; Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Öffnungszeiten der Friedhofskapellen ergeben sich aus den jeweiligen Absprachen mit der Samtgemeindeverwaltung oder mit dem zuständigen Friedhofspersonal.

(2) Die Besucher haben sich entsprechend der Würde der Einrichtungen zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe und die Friedhofskapellen nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, sowie Blumen oder andere Pflanzen abzupflücken;

b) Abraum, verwelkte Kränze, Blumen, Pflanzen, Laub und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder die Friedhofsanlagen sowie die Kapellen sonst zu verunreinigen oder zu beschädigen;

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;

d) die Wege, die Anlagen und das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle oder mobile Gehhilfen sowie Fahrzeuge für Bestattungen und für Arbeiten auf den Friedhöfen) zu befahren;

e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen sind Toten-Andenken und solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind;

f) Waren aller Art, unter anderem Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen;

g) zu lärmern oder zu spielen, Alkohol zu verzehren, sich sportlich zu betätigen oder sich sonst ungebührlich zu verhalten;

h) längere Aufenthalte durch Personen ohne einen berechtigten Anlass auf den Friedhöfen, in den oder im Bereich der Kapellen;

i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;

j) Bäume, große Sträucher und Hecken außerhalb der Grabstätte ohne eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zu beseitigen;

k) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fertigen.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Samtgemeindeverwaltung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen und in den Kapellen weitere allgemeine Bestimmungen erlassen. Des Weiteren können die Samtgemeindeverwaltung und das zuständige Friedhofspersonal darüber hinaus die jeweils notwendigen Anordnungen im Einzelfall treffen und durchsetzen, um die Einhaltung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann auch ein Betretungsverbot angeordnet und durchgesetzt werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt; das gilt auch für die Kapellen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ggf. ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und an den bzw. in den Kapellen verursachen.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeindeverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe und für die Kapellen geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass weitere gewerbliche Tätigkeiten im Wiederholungsfall untersagt werden.

(4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen und in den oder im Bereich der Kapellen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen und in den oder im Bereich der Kapellen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 8

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin bei der Samtgemeindeverwaltung und bei dem jeweils zuständigen Friedhofspersonal anzumelden.

(2) Vor der Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht bereits verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Angehörigen legen den Zeitpunkt für die Kapellenbenutzung und für die Bestattung mit dem zuständigen Friedhofspersonal oder mit der Samtgemeindeverwaltung im Einzelnen fest. Dabei sollen die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Wird die Bestattung einer verstorbenen Person nicht oder nicht umgehend veranlasst, weil dazu Verpflichtete weder rechtzeitig bekannt noch bereit sind, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Beisetzung im Sinne dieser Satzung. Hat der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht geregelt, wer das Recht nach seinem Tod ausübt, so geht dieses mit dem Tag der Verleihung durch die Samtgemeinde oder mit dem Tag der Beisetzung auf den Rechtsnachfolger im Sinne dieser Satzung über.

Für die Bestattung der verstorbenen Person haben im Übrigen die folgenden Personen zu sorgen (Rangfolge):

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkel,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die Geschwister sowie die Halbgeschwister.

Die zuvor genannten vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Samtgemeinde Kirchdorf gegenüber als Gesamtschuldner für die Veranlassung der Beisetzung (einschließlich Bereitstellung von Grabstätten) und für die Bestattungskosten. Das erstreckt sich unter anderem auch auf die Gebühren, die Kosten und die Auslagen für die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe sowie auf die Vergabe bzw. Überlassung von Nutzungsrechten an den Grabstätten nach dieser Satzung. Diese werden durch Gebühren- oder Leistungsbescheid von der Samtgemeindeverwaltung im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt. § 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, findet außerdem Anwendung. Ferner können Ansprüche aus dem Nachlass einer verstorbenen und beigesetzten Person geltend gemacht werden.

(5) Die allgemeinen Bestimmungen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz gelten für das Bestattungswesen im Sinne dieser Satzung.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

(2) Särge sollen den Maßen von 2,15 m Länge, 0,65 m Höhe und 0,65 m Breite in etwa entsprechen. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Samtgemeinde lässt die Gräber gegen Erstattung der entstehenden Kosten ausheben und wieder schließen. Einen Ersatz der Kosten leisten die Personen (Angehörige), die die Beisetzung einer verstorbenen Person im Sinne dieser Satzung zu veranlassen haben. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber oder die Grabstellen für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(2) Den Angehörigen nach Abs. 1 bleibt es überlassen, unmittelbar einen Dritten mit dem Aushub und dem Schließen einer Grabstelle zu beauftragen (privatrechtliche Regelung); im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 S. 3 und 4.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettung und Ausgrabung

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung von Leichen und Aschen zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss grundsätzlich das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden; Ausnahmen können zugelassen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen; das beinhaltet auch solche Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf, unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.

Bei der Umbettung von Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten auf den Friedhöfen bleiben im Eigentum oder im Besitz des Friedhofsträgers. An ihnen werden öffentlich – rechtliche Nutzungsrechte an die Nutzungsberechtigten (Rechtsinhaber / Berechtigte) gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Grabstätten bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. Nutzungsrechte an einer Grabstätte laufen in der Regel 30 Jahre lang ab dem Tag der Verleihung durch die Samtgemeindeverwaltung. Schon bestehende und laufende Nutzungsrechte an den Grabstätten verlängern sich im Falle einer Bestattung jeweils ab dem Tag einer Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeiten (30 Jahre) für die gesamte Grabstätte. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Haben die Inhaber von Nutzungsrechten ihre Pflichten nach dieser Satzung bis zum Ablauf der Nutzungs- und der Ruhezeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dann erstrecken sich die Bestimmungen der Satzung auch auf die ehemaligen Rechtsinhaber; und zwar bis zur vollständigen Durchführung der Maßnahmen.

(4) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten oder Rasenreihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten,

d) Urnenwahlgrabstätten.

Für die Grabstätten im Sinne von Absatz 4 a bis d können im Bereich der Friedhöfe die entsprechenden Grabfelder gesondert angelegt werden. Im Übrigen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Satzung auf die zuvor genannten Grabstätten.

(5) Nutzungsrechte an einer Grabstätte im Sinne von Absatz 4 werden beim Todesfall auf Antrag der Angehörigen verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Nutzungsrechte auf Antrag zu einem früheren Zeitpunkt erworben werden. Sind Angehörige nicht vorhanden oder ist niemand bereit, die Bestattung einer verstorbenen Person zu veranlassen, wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch die Samtgemeindeverwaltung vergeben oder überlassen; die spätere Heranziehung der an sich beisetzungspflichtigen Personen ist nach deren Ermittlung weiterhin möglich.

(6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche (Sargbestattung) oder eine Asche (Urnenbestattung) beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Das gilt für Wahlgrabstätten oder für Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 4 b und d.

(7) Urnenbeisetzungen können auch in Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und auch in Wahlgrabstätten vorgenommen werden. In einer bereits belegten Wahlgrabstelle sowie Urnenwahlgrabstelle kann als Ausnahme von Absatz 6 zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, sofern dafür eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erteilt wurde.

(8) Grabstätten werden grundsätzlich nach den auf den Friedhöfen üblichen Abmessungen angelegt; dabei richtet sich die Größe der Grabstellen nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf können während der Laufzeit des vergebenen Rechtes einzelne Grabstellen oder die Grabstätte insgesamt an die Samtgemeinde Kirchdorf zurückgeben. Die Rückgabe ist nur dann möglich, sofern für die entsprechenden Grabstellen oder für die Grabstätte keine Ruhezeiten mehr vorhanden sind und die Grabstätte und die Grabstellen von der räumlichen Einteilung her auch weiterhin für Bestattungen ungehindert zu Verfügung stehen und Nutzungsrechte auch künftig ohne Einschränkungen vergeben werden können. Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten haben keinen verbindlichen Anspruch auf eine vorzeitige Rückgabe der eingeräumten Rechte und von Grabstellen oder Grabstätten (oder Teile von ihnen) vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten. Insoweit ist die Samtgemeinde Kirchdorf nicht dazu verpflichtet, Rechte, Grabstellen und Grabstätten, oder Teile von ihnen, vor Ablauf der Nutzungszeiten von den Rechtsinhabern vorzeitig zurückzunehmen. Über eine vorzeitige Rücknahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Lage des Einzelfalles unter Beteiligung des zuständigen Friedhofpersonals. Änderungen bei den eingeräumten Rechten werden, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung oder aus einer Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ergibt, jeweils ab dem folgenden Kalendervierteljahr berücksichtigt.

Es müssen Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen von den Grabstellen bzw. von den Grabstätten entfernt und entsorgt werden. Die abgeräumten Grabstellen bzw. Grabstätten sind in Absprache mit dem Friedhofswärter mit Rasen zu begrünen oder mit anderen Materialien (z. B. Rindenmulch) zu versehen. Diese Maßnahmen sind Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückgabe von Grabstellen oder Grabstätten während eines noch laufenden Nutzungsrechtes. Ausnahmen können zugelassen werden. Alle Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei einer Rückgabe von einzelnen Grabstellen oder von Grabstätten vor dem Ablauf des vergebenen Rechtes, haben die Rechtsinhaber keinen Anspruch auf eine Erstattung oder auf eine Teilerstattung von schon gezahlten Gebühren oder Entgelten im Rahmen von bestandskräftigen Bescheiden. Eine laufende Unterhaltungsgebühr bemisst sich nach der tatsächlichen Zahl der in Anspruch genommenen Grabstellen.

§ 14 **Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach (Bestimmung durch die Samtgemeindeverwaltung) belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) des zu Bestattenden verliehen werden. Eine Urnenbeisetzung ist ebenfalls möglich. Ein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Vor einem Bestattungsfall werden keine Rechte an den Grabstellen der Reihengrabstätten

und Rasenreihengrabstätten verliehen. Das Nutzungsrecht an einer direkt daneben liegenden Grabstelle kann einem Angehörigen nur anlässlich eines aktuellen Sterbefalles gleichzeitig verliehen werden. Eine Reservierung vorab ist nicht möglich. Die einzelnen Nutzungsrechte an Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich als pflegeleichte Gräber zur Verfügung gestellt, wobei die Pflege durch das Friedhofspersonal erfolgt. Daher wird neben der Gebühr für die Verleihung des Rechtes, gleichzeitig auch die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Laufzeit bzw. für die Dauer der Ruhezeit einmalig und sofort im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt.

(2) Wird die Beisetzung einer verstorbenen Person nicht oder nicht rechtzeitig in Auftrag gegeben, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung. § 8 dieser Satzung findet Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte oder der Rasenreihengrabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Reihengrabstätte in diesen Fällen begrünen lassen.

(3) Es kann nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden; somit erlischt es nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) Vor Ablauf des Rechtes und der Ruhezeit hat der Rechtsinhaber die Grabstätte einen Monat vorher vollständig abzuräumen. Die zu entfernenden Sachen (insbesondere Grabmal, Grabeinfassung, andere bauliche Anlagen und sonstige Gegenstände sowie Pflanzen), sind vom Rechtsinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt alle die mit dem Abräumen verbundenen Kosten.

Werden diese Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeinde das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Nutzungsrechtsinhaber die entsprechenden Kosten einschließlich der Entsorgung zu tragen hat. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände (Grabmal, Grabeinfassung u. s. w.) oder Pflanzen, in Verwahrung zu nehmen; sie kann diese Sachen entsorgen lassen. Schadenersatzansprüche des Rechtsinhabers oder des ehemaligen Rechtsinhabers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

(5) Sofern Inhaber von Nutzungsrechten nicht bekannt oder nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde abweichend von Absatz 4 die Reihengrabfelder insgesamt oder in Teilen abräumen lassen. Das Abräumen von Reihengrabfeldern wird dann von der Samtgemeindeverwaltung nach Ablauf der Ruhezeiten veranlasst und 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(6) Nach dem Ende der Nutzungsrechte und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Grabstätten neu verfügen sowie mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen auf Antrag vergeben. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes wird ein Bescheid von der Samtgemeindeverwaltung erteilt.

(2) Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme des Falles nach § 3 Abs. 1, auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ab dem Tag der Bestattung. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte oder Lebenspartner,
2. Kinder und angenommene Kinder,
3. Enkel,
4. Eltern,
5. Geschwister und angenommene Geschwister,
6. Großeltern,
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen,
9. andere Personen, die von den Berechtigten oder den Rechtsnachfolgern benannt werden.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig vor der Beisetzung herbeigeführt werden, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Ehegatten der Stiefkinder, des Nutzungsberechtigten oder Lebenspartner oder Andere) ist möglich.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine in Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 9 genannte Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind entsprechende Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.

(5) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 9 beisetzungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen übertragen; dass ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder nach Zustellung des Bescheides über die Verleihung des Nutzungsrechtes zu erklären. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

(6) Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte verstorben und bestimmt keine Person die Beisetzung, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung.

(7) Verstirbt der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte und wird die Übernahme des Nutzungsrechtes von anderen Personen abgelehnt, oder sind solche Personen nicht vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die Samtgemeinde Kirchdorf über. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Grabstätte dann abräumen und begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder insgesamt neu verfügen. Personen im Sinne von § 8 dieser Satzung, können die Übernahme des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nicht ablehnen.

(8) Laufen das Nutzungsrecht und die Ruhezeiten für eine Wahlgrabstätte aus, hat der Inhaber des Rechtes die Grabstätte grundsätzlich einen Monat vorher vollständig auf seine Kosten abzuräumen. Insbesondere müssen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, andere bauliche Anlagen sowie sonstige Gegenstände und Pflanzen entfernt sowie entsorgt werden. Werden diese Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeinde das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Nutzungsrechtsinhaber die entsprechenden Kosten einschließlich der Entsorgung zu tragen hat. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände oder Pflanzen in Verwahrung zu nehmen; sie ist berechtigt, diese Sachen (einschließlich Pflanzen) entsorgen zu lassen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Rechtsinhabers bzw. des ehemaligen Rechtsinhabers sind gegenüber der Samtgemeinde für diese Fälle ausgeschlossen.

(9) Nach dem Ende des Nutzungsrechtes und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder vollständig neu verfügen. Die abgeräumte Wahlgrabstätte kann mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünt oder in anderer Form bedeckt werden.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach (Bestimmung durch die Samtgemeindeverwaltung) belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung von je einer Asche vergeben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Vor einem Bestattungsfall werden keine Rechte an den Grabstellen der Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten verliehen. Das Nutzungsrecht an einer direkt daneben liegenden Grabstelle kann einem Angehörigen nur anlässlich eines aktuellen Sterbefalles gleichzeitig verliehen werden. Eine Reservierung vorab ist nicht möglich.

Die einzelnen Nutzungsrechte an Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten werden ausschließlich als pflegeleichte Gräber zur Verfügung gestellt, wobei die Pflege durch das Friedhofspersonal erfolgt. Daher wird neben der Gebühr für die Verleihung des Rechtes, gleichzeitig auch die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Laufzeit bzw. für die Dauer der Ruhezeit einmalig und sofort im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt.

Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeiten.

(2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 14, finden Anwendung.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Je Grabstelle kann eine Urne (Asche) beigelegt werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 15, finden Anwendung.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.

Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Grabstätte verfügt. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere über das Ende von Nutzungsrechten und der Ruhezeiten sowie über die Pflichten zum Abräumen der Grabstätten, Anwendung.

§ 19

Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner gesamten Anlage gewahrt bleibt.

Insbesondere sind die folgenden Gestaltungs- und Pflegegrundsätze von den Nutzungsberechtigten zu beachten:

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und durch laufende Unterhaltungen gepflegt werden.

2. Beim Bepflanzen der Grabstätten darf deren Fläche nicht überschritten werden. Die auf den Grabstätten vorhandenen Pflanzen dürfen die Friedhofsanlagen, zum Beispiel Wege und andere Flächen, sowie die Bereiche der Kapellen, nicht beeinträchtigen oder stören.

3. Grabhügel und Bepflanzungen sollen sich mit ihrer Höhe harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

Soweit ein zu hoher oder ein übergreifender Bewuchs auf den Grabstätten die Bereiche der Kapellen, die Friedhöfe oder die anderen Grabstätten, Grabstellen und Fußwege beeinträchtigt oder stört, ist dieser Bewuchs von den Nutzungsberechtigten in der Breite bzw. in der Höhe nach den Vorgaben der Samtgemeindeverwaltung zu beschneiden oder vollständig zu entfernen. Die Beseitigungspflicht gilt auch für Grabpflanzen, die in anderer Weise (zum Beispiel durch Wurzeln, Laub, Blütenstaub u.s.w.) die Kapellen, die Friedhöfe und die anderen Grabstätten bzw. Grabstellen beeinträchtigen oder stören.

4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn das wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder aus Zement sind zu vermeiden.

5. Grababdeckungen und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung einschließlich Politur und Feinschliff ist möglich.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton und Kunststoff, sowie alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die der Würde des Friedhofs entgegenstehen.

6. Der Grabschmuck soll aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

7. Bänke und Stühle auf oder neben den Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild und sollen deshalb nicht von den Nutzungsberechtigten aufgestellt werden. Auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung sind solche Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Ferner kann die Samtgemeindeverwaltung weitere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten im Sinne von § 13 dieser Satzung erlassen oder nach Lage des Einzelfalles die erforderlichen Anordnungen treffen und durchführen, damit sich die Gestaltung der Grabstätten an die Umgebung anpasst und die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen oder insgesamt gewahrt bleibt.

(2) Werden die Rechtsinhaber die Grabstätten pflegeleicht mit Rasen versehen oder in anderer Form pflegeleicht anlegen und wird die laufende Pflege dieser Grabstätten in diesen Fällen vom Friedhofspersonal wahrgenommen, weil das den Berechtigten nicht möglich ist, ist die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr neben der Gebühr über die Verleihung des Nutzungsrechtes nach der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Dauer der gesamten Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) und für die gesamte Grabstätte sofort und einmalig fällig. Das Verfahren kann zu Beginn des Nutzungsrechtes und später während der Laufzeit des Rechtes nachträglich vereinbart werden. Die laufende Unterhaltungsgebühr wird dann umgehend insgesamt für die restliche Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) einmalig fällig. Für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 ist vorab die Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erforderlich.

Die einmalige Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf, wird für die gesamte Grabstätte zusätzlich erhoben. Ergeben sich nach der einmaligen Zahlung der Gebühren eventuell Änderungen bei der Pflege der Grabstätten, haben die Berechtigten keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Teilrückzahlung von entrichteten Gebühren.

Hat die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlasst, weil niemand dazu bereit war (oder weil keine dazu verpflichtete Person bekannt war oder vorhanden ist), werden die entsprechenden Grabstätten ebenfalls pflegeleicht angelegt. Für den Fall, dass die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlassen musste, wird hinsichtlich der Gebührenerhebung nach der Friedhofsgebührensatzung im Sinne dieses Absatzes verfahren; d. h., die beisetzungspflichtigen Personen haften unter anderem für die Gebühren über die Vergabe der Nutzungsrechte und für die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren (Einmalzahlung für die gesamte Laufzeit der Rechte sowie der Ruhezeiten und für die gesamte Grabstätte); und zwar gesamtschuldnerisch.

Die Gebühren im Sinne dieses Absatzes werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Gebührenbescheid auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung geltend gemacht. Außerdem können Ersatzansprüche aus dem Nachlass der verstorbenen Person geltend gemacht werden.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem Nutzungsberechtigten hergerichtet und anschließend dauernd angemessen unterhalten sowie gepflegt werden im Sinne von Absatz 1.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und für die laufende Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht gemäß den Vorgaben nach dem Absatz 1 und dem Absatz 3 gestaltet, angelegt und gepflegt, so kann die Samtgemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten die Erfüllung seiner Pflichten aufgeben. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann die Samtgemeindeverwaltung die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend nach den Absätzen 1 und 3 angelegt oder länger als 1 Jahr nicht gepflegt bzw. nicht unterhalten, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte auch einebnen und mit Rasen oder anderen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten. Vorab wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist aufgefordert. Eine Gebührenpflicht des Rechtsinhabers bleibt bestehen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Für den Fall, dass die Samtgemeindeverwaltung an den Grabstätten Arbeiten durchführen lässt, weil der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann dieser keine Erstattungsansprüche gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend machen (Ausschluss von Ersatzansprüchen). Die Samtgemeinde ist auch nicht verpflichtet, von den Grabstätten entnommene Dinge (einschließlich Pflanzen) in Verwahrung zu nehmen und einzulagern. Abgenommene Gegenstände können von der Samtgemeinde entsorgt werden.

(5) Hat die Samtgemeinde anstelle des Nutzungsberechtigten oder der verantwortlichen Personen, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1, 3 und 4 durchführen lassen, tragen diese die Kosten. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Sind bis zum Ende der noch laufenden Nutzungs- und Ruhezeiten keine verantwortlichen Personen für die Pflege der Grabstätten mehr vorhanden, gehen die Rechte an die Samtgemeinde Kirchdorf über. Die Grabstätten können abgeräumt und pflegeleicht begrünt oder in anderer Form pflegeleicht angelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeiten wird über die Grabstätten in Teilen oder vollständig entsprechend neu verfügt.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten oder nach einer Einziehung von Nutzungsrechten und Grabstätten, sind die Pflanzen und die sonstigen Sachen (Grabmal, Grabeinfassung, Grabeindeckung, sonstige bauliche Anlagen u. s. w.) von der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten oder durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder von den ehemaligen Nutzungsberechtigten nach einer Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist abgeräumt, kann die Samtgemeindeverwaltung das ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen veranlassen. Der Rechtsinhaber oder der ehemalige Rechtsinhaber trägt alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen oder die anderen entfernten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Die Samtgemeinde kann diese Sachen ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen entsorgen lassen. Der Inhaber oder der ehemalige Inhaber des Nutzungsrechtes hat in diesem Fall keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich persönliche Angaben des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen. Zu den Grabmalen gehören neben den Grabsteinen unter anderem auch Grabplatten. Die Samtgemeinde kann von den Inhabern der Nutzungsrechte verlangen, Grabsteine oder Grabplatten auf den Grabstätten bzw. auf den Grabstellen mit Angaben zu den jeweils zuletzt bestatteten Personen (Name, Vorname, Sterbedatum) auf eigene Kosten anzubringen, soweit die Rechtsinhaber diese Anforderung nicht erfüllen. Das gilt auch für die Urnenbestattungen. Kommen die Inhaber der Nutzungsrechte dem nicht nach, kann die Samtgemeinde das auf deren Kosten veranlassen. Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der Genehmigung, setzt die Samtgemeindeverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, kann die Samtgemeindeverwaltung die Abänderung oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen, wobei der Kostenersatz durch Leistungsbescheid der Samtgemeindeverwaltung geltend gemacht wird.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung. Für die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 bis 3 sowie nach den §§ 21 und 22 ist der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte verantwortlich. Für den Fall, dass verantwortliche Personen nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können; insbesondere sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

a) Werkstattbezeichnungen sind in unauffälliger Weise gestattet.

b) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßige große Grabmale sind zu vermeiden.

c) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Es soll ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entstehen.

d) Grabmale auf Reihengrabstätten (§§ 14 und 16) sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Es kann auch eine schlichte Grabplatte (maximal 0,40 m x 0,40 m) in flacher bzw. liegender Form angebracht werden. Bei Wahlgrabstätten (§§ 15 und 17) sollen Grabmale nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales erforderlich ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

e) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

f) Grabmale dürfen aus Natursteinen, Holz, Schmiedeeisen, geschmiedete oder gegossene Bronze sowie nach Buchstabe e) behandelter Zementmasse sein.

g) Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Bestattungsgesetzes (BestattG) sollen auf den Friedhöfen nur Natursteine verwendet werden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass sie aus einem Staat oder Gebiet kommen, in dem das Verbot der Kinderarbeit in der schlimmsten Form eingehalten wird. Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten bzw. Grabstellen, haben auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung die Nachweise hierüber vorzulegen.

Die Samtgemeindeverwaltung kann weitere Richtlinien über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmale erlassen oder im Einzelfall die entsprechenden Anordnungen treffen und durchführen.

(2) Soweit es die Samtgemeindeverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden. Soweit es im begründeten Einzelfall für erforderlich gehalten wird, können über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehende Anforderungen an Gestaltung, Form, Größe, Beschriftung, Bearbeitung und Materialien gestellt werden. Wurde die Beisetzung von der Samtgemeindeverwaltung veranlasst, weil Angehörige nicht vorhanden sind, oder niemand dazu bereit war, die Bestattung vorzunehmen, kann die Samtgemeinde auf eigene Kosten eine Grabplatte (§ 21, Abs. 1d, Satz 2) anbringen lassen.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, sind auf den Grabstätten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlage zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Mängel an der Standfestigkeit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Anlage (Grabmal und sonstige bauliche Anlagen) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal bzw. die bauliche Anlage umlegen zu lassen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, kann die Samtgemeindeverwaltung das Grabmal oder die anderen baulichen Anlagen entfernen lassen. Der Inhaber des Nutzungsrechtes trägt die Kosten.

Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, kann die Samtgemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder umgelegte Grabmale (bzw. sonstige bauliche Anlagen) entfernen lassen. Der Nutzungsberechtigte kann gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf keinen Kostenersatz (Schadenersatz) geltend machen.

(6) Die Samtgemeindeverwaltung kann Maßnahmen anordnen und durchführen zur Erfüllung oder zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1 bis 5, sofern die verantwortlichen Personen (Inhaber der Nutzungsrechte), die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist ausführen, oder verantwortliche Personen nicht vorhanden sind. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Grabmale oder andere von den Grabstätten weggenommene bauliche Anlagen in Verwahrung zu nehmen. Diese Gegenstände können ohne weitere Zustimmung der Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Ein Erstattungsanspruch des Rechteinhabers gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die verantwortlichen Inhaber des Nutzungsrechtes tragen alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit einer Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhezeiten oder nach der Einziehung von Grabstätten und von Nutzungsrechten, sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten oder durch die ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt auch für Grabumrandungen. Diese tragen alle damit verbundenen Kosten.

Die Nutzungsberechtigten bzw. die ehemaligen Inhaber des Nutzungsrechtes werden über die Pflicht zum Abräumen der Grabstätten vorab informiert. Nach einem Monat kann die Samtgemeindeverwaltung, ohne weitere Zustimmung durch die Rechtsinhaber bzw. durch die ehemaligen Rechtsinhaber, die Grabmale oder anderen baulichen Anlagen auf deren Kosten von den Grabstätten entfernen sowie entsorgen lassen. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

(3) Die Samtgemeinde hat keinen Ersatz für die zu entfernenden oder für die bereits entfernten Grabmale und für die sonstigen Anlagen zu leisten (Ausschluss der Erstattungspflicht durch die Samtgemeinde Kirchdorf). Die Samtgemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, sofern der Rechtsinhaber oder der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23 Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen stehen für die Trauergottesdienste und für die Andachten aus Anlass der Bestattungen zur Verfügung. Gottesdienste und Abendmahl können nach Absprache mit dem zuständigen Friedhofpersonal von den Kirchengemeinden abgehalten werden. Weitere Ausnahmen können von der Samtgemeinde zugelassen werden.

(2) Die Leichenkammern der Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen von der Einlieferung bis zur Bestattung. Die Leichenkammern sollen nur mit Erlaubnis des Friedhofpersonals betreten werden.

(3) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen.

Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauergottesdienste oder der Andachten ist der Sarg zu schließen.

§ 24 Haftung

Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie der Friedhofskapellen entstehen.

§ 25 Alte und neue Rechte; Überleitung

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und künftigen Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf. Deshalb erstreckt sich diese Satzung rückwirkend auch auf alle Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach bisherigem Recht an die Nutzungsberechtigten verliehen oder, die in anderer Form überlassen oder vergeben wurden; bestehende Laufzeiten von Nutzungsrechten und von Ruhezeiten bleiben unverändert bestehen. Die schon nach bisherigem Recht verliehenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen und gelten als übergeleitet auf diese Satzung und sind deshalb Nutzungsrechte im Sinne dieser Friedhofssatzung.

§ 26 Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die im Rahmen dieser Satzung erlassen werden, und auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder auf eine Duldung oder auf eine Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, in der Fassung vom 14.11.2019, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) vom 19.01.2005, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt.

§ 27
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Kirchdorf, den 22.09.2020
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Samtgemeinde Kirchdorf
vom 12.05.2015

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 5 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.05.2015 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 9/2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 22.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.05.2015 beschlossen:

§ 1
Änderungen

§ 6 a der Friedhofsgebührensatzung - Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Gebührentarif

a) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

5. Urnenrasenreihen- und Urnenbaum- rasenreihengrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	240,00 €
---	---------------	----------

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Kirchdorf, den 22.09.2020
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 07.09.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.09.2020
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 25. August 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	849.000	59.500	52.800	855.700
ordentliche Aufwendungen	825.000	55.500	17.200	863.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.600	62.000	52.300	817.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.100	43.700	12.100	769.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.800	229.400	0	240.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100	2.300	0	2.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	807.600	62.000	52.300	817.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	749.000	275.400	12.100	1.012.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 25. August 2020

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08. September 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.09.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2681, HA § 41

Sulingen, den 22.09.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2681

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 20.08.2020 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) * -nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) * für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen) werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung vom 10. November 2017 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abschnitt I Nummer 12 (Baumgrabstätten für Urnen) erhält folgende Fassung:

Baumgrabstätten für Urnen

(einschließlich Grabmal mit Inschrift sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre
je Einzelgrabstätte: | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte: | 50,00 € |
| c) für 30 Jahre
je Doppelgrabstätte: | 3.600,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: | 100,00 € |

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 02. Juli 2020
Der Kirchenvorstand
gez. Bunge, Vorsitzende
gez. Rohlf, Kirchenvorstandsmitglied
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 02. September 2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter
Siegel

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe am 18.09.2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 16. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

k) Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch

§ 2

Nach § 19 c) wird neu eingefügt:

§ 19 d)

Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch

(1) Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch sind in einer Pflanzfläche eingebettete Grabstellen, die anlässlich der Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen

(4) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, den 18.09.2020
Der Kirchenvorstand
gez. Müller (Vorsitzende) L.S.
gez. Marquart (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.09.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke L.S.

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe hat der Kirchenvorstand am 18.09.2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I wird nach Ziffer 11 wie folgt ergänzt:

12. Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch:

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte:.....**4.100,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....**110,00 €**

Die bisherigen Nr. 12 (zusätzliche Beisetzung einer Urne) wird zu Nr. 13.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Weyhe, den 18.09.2020
Der Kirchenvorstand
gez. Müller (Vorsitzende) L.S.
gez. Marquart (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.09.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke L.S.

Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 08.09.2020 die nachfolgende Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2019

beschlossen:

Artikel I.:

Nach § 6 wird § 6a „Beitragssatz im Jahr 2020“ eingefügt:

Soweit ein Anschluss im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 stattfindet *oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird*, gilt abweichend von § 6 folgende Regelung:

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt pro qm beitragspflichtiger Fläche 1,00 € netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 5 %, 0,05 EUR, insgesamt 1,05 EUR brutto.

Nach § 18 wird § 18a „Benutzungsgebühren im Jahr 2020“ eingefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet *oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird*, gilt abweichend von § 18 folgende Regelung:

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

Für einen Hauswasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	5 m ³ Nenngröße	monatlich	4,00 EUR	0,20 EUR	4,20 EUR
bis	10 m ³ Nenngröße	monatlich	8,00 EUR	0,40 EUR	8,40 EUR
bis	20 m ³ Nenngröße	monatlich	16,00 EUR	0,80 EUR	16,80 EUR

Für einen Großwasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	50 mm Nennweite	monatlich	20,00 EUR	1,00 EUR	21,00 EUR
bis	80 mm Nennweite	monatlich	50,40 EUR	2,52 EUR	52,92 EUR
bis	100 mm Nennweite	monatlich	80,00 EUR	4,00 EUR	84,00 EUR
bis	150 mm Nennweite	monatlich	128,00 EUR	6,40 EUR	134,40 EUR

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 1,025 EUR netto, zzgl. 5 % USt, 0,051 EUR, insgesamt 1,076 EUR brutto.

Nach §24 wird §24a „Wassernutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke im Jahr 2020“ eingefügt:

Soweit ein Bauwasseranschluss im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 verlegt wird *oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird*, gilt abweichend von § 24 folgende Regelung:

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase (Bauwasser), beträgt die Gebühr 196,00 EUR je Anschluss inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 5 %.

Nach §25 wird §25a „Gebühr zur Bereitstellung eines Standrohres im Jahr 2020“ eingefügt:

Soweit ein Rückgabezeitpunkt im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 liegt oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird, gilt abweichend von § 25 folgende Regelung:

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann der Verband Hydrantenstandrohre zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Verbandes zur Verwendung von Hydrantenstandrohren einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Standrohres ist eine Gebühr in Höhe von 2,95 EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Standrohres gelten zusammen als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 17 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 17 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltes Standrohr beträgt der Mindestbetrag 39,25 EUR.
- (3) Der Verband ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR für den Zeitraum der Bereitstellung des Hydrantenstandrohres zu verlangen. Die Kautions wird bei der Endabrechnung des Hydrantenstandrohres mit den angefallenen Gebühren verrechnet.
- (4) Erfolgt das Aufstellen und Abbauen des Hydrantenstandrohres durch Bedienstete oder Bevollmächtigte des Verbandes, sind dem Verband die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (5) Wird das Hydrantenstandrohr beschädigt zurückgegeben ist der entstandene Schaden in voller Höhe zu erstatten. Bei Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres sind die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- (6) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 5 % enthalten.

Nach §26 wird §26a „Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme im Jahr 2020“ eingefügt:

Soweit eine Außerbetriebsetzung oder Wiederinbetriebnahme im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 stattfindet oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird, gilt abweichend von § 26 folgende Regelung:

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden oder nach Gründen des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 68,70 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.
- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 5 % enthalten.

Artikel II.:

1. Artikel I. tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ist die Summe der Gebührenbedarfe der Wasserversorgungssatzung allen Gebührenpflichtigen zu berechnenden Gebühren der Höhe nach beschränkt auf den Gebührenbedarf, der der Gebührenerhebung gemäß dem seinerzeit geltenden Satzungsrecht tatsächlich zugrunde lag.

Sulingen, 08. September 2020

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**Der Geschäftsbericht 2019 und die Gebührennachkalkulation Wasser der Wasserversorgung
SULINGER LAND:**

liegen an 7 Werktagen in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen aus und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Gesundheitslage, der Zutritt in die Verwaltung, ausschließlich mit vorheriger Anmeldung gewährt werden kann.

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer